



Pustekuchen Eltern-Kind-Gruppe Weyhe e.V.

**Die Satzung der Kinderkrippe & Kindergarten  
„Pustekuchen – Eltern-Kind-Gruppe Weyhe e.V.“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27. August 1974 in Weyhe.

**zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 05. November 2014**

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Syke unter der Registriernummer  
VR 110031 am \_\_\_\_\_.

**§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Pustekuchen - Eltern-Kind-Gruppe Weyhe e.V.“, hat seinen Vereinssitz in Weyhe und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 - Vereinszweck**

- (1) Ziel des Vereins sind die Förderung der Erziehung von Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter sowie die Unterstützung und Förderung der Erziehungsfähigkeit der Eltern.
- (2) Diese Ziele erreicht der Verein durch:
  - den Betrieb der KiTa „Pustekuchen“
  - die tägliche Zusammenarbeit und Aufklärung der Eltern (durch Pädagogen)
  - Interessenvertretung vor Behörden und Verbänden
  - Organisation von Veranstaltungen und Fahrten
  - Informationsaustausch im Gemeindefelternrat
  - Schulung in Sicherheit, Ausrüstung und Planung
- (3) Zuwendungen von Förderern werden den Zielen des Vereins zugeführt.
- (4) Der Verein beansprucht Förderung durch die öffentliche Hand.

**§ 3 - Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Personen, die für den Verein ehrenamtlich tätig sind, haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

**§ 4 - Mitgliedschaft**

Grundsätzlich ist eine Mitgliedschaft nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.



Pustekuchen Eltern-Kind-Gruppe Weyhe e.V.

#### **a) Aktive Mitgliedschaft**

Die aktive Mitgliedschaft wird durch einen Betreuungsvertrag (jeweils einzeln für Krippe oder Kindergarten) geschlossen. Dieser wird durch die Unterschrift des Vorstandes gültig. Die aktive Mitgliedschaft endet mit der vertraglichen Betreuungszeit des/der Kinder. Eine aktive Mitgliedschaft beinhaltet die unter § 7 a aufgeführten Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder.

#### **b) Passive Mitgliedschaft**

Eine passive Mitgliedschaft ist unabhängig von der Betreuung eines oder mehrerer Kinder. Eine Mitgliedschaft als passives Mitglied kann jederzeit geschlossen werden. Die passive Mitgliedschaft beinhaltet die unter § 7 b aufgeführten Rechte eines passiven Mitgliedes.

#### **c) Kündigung**

- (1)** Der Austritt eines aktiven oder passiven Mitgliedes vor regulärer Beendigung der Betreuungszeit (maßgeblich ist der geschlossene Betreuungsvertrag zwischen Mitglied und Verein) hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu erfolgen.
- (2)** Eine bestehende aktive oder passive (Vereins-) Mitgliedschaft kann durch einen Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden, wenn
  - das Mitglied oder die Mitglieder den Vereinszielen zuwider handeln oder
  - wenn die Vereinspflichten (siehe § 7 a und b) gegenüber dem Verein nicht erfüllt werden/wurden.

### **§ 5 - Geschäftsordnung**

- (1)** Der Verein regelt seine inneren Angelegenheiten und Befugnisse durch eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand aufgestellt wird. Die Geschäftsordnung ist durch die Mitglieder bzw. im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu verabschieden. Eine Änderung bedarf ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2)** Die Geschäftsordnung regelt im Einzelnen folgende Punkte:
  - Aufnahmekriterien für Krippe/Kindergarten
  - Antrags- und Aufnahmeverfahren
  - Betreuungszeiten
  - Schließzeiten
  - Regelungen bei Unwetter/Schnee/Glatteis etc.
  - Regelungen bei Defekte/Schäden in und an Betreuungseinrichtungen
  - Regelung (Vereins-) Arbeitsstunden
  - Regelung Elterndienst
  - ggf. weitere Punkte

### **§ 6 - Beitragsordnung**

- (1)** Die Beitragsordnung regelt sämtliche monetäre Verpflichtungen bzw. die Art (z.B. Mitgliedsbeiträge/Gebühren/Verpflegungskosten) und die Höhe der Geldzahlungen die von den aktiven/passiven Vereinsmitgliedern zu entrichten sind.



Pustekuchen Eltern-Kind-Gruppe Weyhe e.V.

- (2)** Grundsätzlich ist die Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Im Ausnahmefall kann der Vorstand die Art und die Höhe von Zahlungen ändern, sollte betriebswirtschaftliche Notwendigkeit bestehen. Der Vorstand hat spätestens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine aktualisierte Beitragsordnung vorzulegen, die von der Versammlung im Nachtrag zu genehmigen ist.

### **§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **a) Aktive Mitglieder**

- Pflicht zur Zahlung einer Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein
- Pflicht zur Zahlung einer Kautions
- Pflicht zur fristgerechten Zahlung der monatlichen Mitgliederbeiträge
- Pflicht zur fristgerechten Zahlung des Verpflegungsgeldes
- Pflicht zur Erbringung einer (Vereins-) Arbeitsleistung im Sinne der Erfüllung der Vereinsziele. Zeitlicher Umfang und Tätigkeit(en) regelt die Geschäftsordnung.
- Pflicht zur Teilnahme an Elternabenden/Mitgliederversammlungen.
- Recht auf Elterngespräche bzgl. Entwicklungsstand des Kindes
- Recht zur Leistung von Elterndiensten in Absprache mit der Kita-Leitung oder Vertretung
- Mitbestimmungsrecht; jeder Familie steht max. eine Stimme auf der Mitgliederversammlung zu.

#### **b) Passive Mitglieder**

- Recht zur Teilnahme an geplanten Veranstaltungen
- Recht zum Besuch der Kindertagesstätte nach Absprache mit der Kindergartenleitung
- Recht zur Unterstützung des Vereines durch Förderbeiträge/ehrenamtliche Tätigkeiten

### **§ 8 - Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines bestehen aus

- der Mitgliederversammlung und
- dem Vorstand.

### **§ 9 - Mitgliederversammlung**

**(1)** Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

**(2)** Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören im Einzelnen:

- Wahl des Versammlungsleiters
- Wahl des Protokollführers
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl eines Gremiums im Rahmen des Antrags- und Aufnahmeverfahrens
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- Erlass einer Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- Beschlussfassung über das pädagogische Konzept des Vereins
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus bisherigen Aufgaben seitens des Vereins



Pustekuchen Eltern-Kind-Gruppe Weyhe e.V.

- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3)** Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, Ort und Tag der Versammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.
- (4)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins (z. B. Satzungsänderungen) es erfordert oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
- (5)** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, und ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (6)** Inhalte des Protokolls sind die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse, bei Wahlen der Vorstandsmitglieder Name und Anschrift sowie ggf. Beruf der gewählten Vorstandsmitglieder, die Annahme der Wahl durch den Gewählten.
- (7)** Auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie werden vom Versammlungsleiter (meist der 1. Vorsitzende) und dem Protokollführer unterschrieben.
- (8)** Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## **§ 10 - Vorstand**

- (1)** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Rechnungsführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (2)** Für Verfügungen über Grundvermögen und für Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden sind die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (3)** Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl auf einer Mitgliederversammlung und kann mit der aktiven Mitgliedschaft enden, spätestens aber auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung. Die Amtsperiode wird für ein Jahr festgelegt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt und beraten diesen mindestens ein Vierteljahr bei der Durchführung der Geschäfte.
- (4)** Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Es soll in der Regel einmal im Monat eine Vorstandssitzung stattfinden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.



Pustekuchen Eltern-Kind-Gruppe Weyhe e.V.

- (5) Mitglieder die gleichzeitig einen gültigen Arbeitsvertrag mit der Eltern-Kind-Gruppe Weyhe e. V. haben, können nicht dem Vorstand angehören.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören im Einzelnen:
- Erstellung der (Vereins-) Satzung
  - Erstellung der Geschäftsordnung
  - Erstellung der Beitragsordnung
  - Verantwortlich für die Erstellung des pädagogischen Konzepts in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung
  - Erstellung des Investitions- und Wirtschaftsplans
  - Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts
  - Erstellung des Jahresabschlusses

### **§ 11 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Verein „Sprachlos e. V., Weyhe“, und zwar mit der Auflage, es entsprechend der bisherigen Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden. Sofern dieser Verein zur Übernahme des Vermögens nicht bereit oder in der Lage ist, fällt es an die „Bundesarbeitsgemeinschaft der Elterninitiativen (BAGE)“.

### **§ 12 - Haftung des Vereins für Organe**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

---

Die Satzung vom 30. 11.2011 verliert hiermit ihre Gültigkeit.  
Der Vorstand



Pustekuchen Eltern-Kind-Gruppe Weyhe e.V.

### Unterschriften von 7 Vereinsmitgliedern

Jennifer Baden

---

Johannes Eichinger

---

Katrin Ipse

---

.....

---

.....

---

.....

---

.....

---